Rahmenvorgaben

zur schulischen Integration zugewanderter Kinder und Jugendlicher in Regelklassen

(GÜLTIG AB 1. FEBRUAR 2012)

Hamburg

Rahmenvorgaben

zur schulischen Integration zugewanderter
Kinder und Jugendlicher in Regelklassen

IMPRESSUM

HERAUSGEBER Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
Abteilung Gestaltung und Unterrichtsentwicklung

REDAKTION Sabine Bühler-Otten, Andreas Heintze, Dr. Alfred Lumpe

GESTALTUNG carstenthun.de

DRUCK Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Hamburg 2012

Inhalt

Vorwort ... 4

1 Rahmenvorgaben ... 6
1.1 Allgemeines ... 6
1.2 Zuständigkeiten ... 6
1.3 Ressourcenzuweisung ... 4
1.4 Qualifikation der Lehrkräfte ... 7
1.5 Übergang in die Regelklasse ... 7

2 Organisationsformen der Vorbereitungsmaßnahmen ... 9
2.1 Vorbereitungsmaßnahmen mit Übergang in die Regelklassen im Überblick ... 9
2.2 Grundstruktur der Internationalen Vorbereitungsklassen in allen drei Schulformen ... 9
2.3 Alphabetisierungsklassen (Alpha-Klassen) in der Grundschule und der Sekundarstufe I an Stadtteilschulen ... 10
2.4 Vorbereitungsmaßnahmen an der Grundschule ... 10
2.5 Vorbereitungsklassen an der Stadtteilschule ... 11
2.6 Vorbereitungsklassen am Gymnasium ... 13

3 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ... 14

NORBERT ROSENBOOM
LEITER DES AMTES FÜR BILDUNG

Vorwort

Jährlich reisen zahlreiche Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter ohne oder mit nur geringen Kenntnissen der deutschen Sprache aus dem Ausland nach Hamburg ein. Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gilt für diese Kinder und Jugendlichen die Schulpflicht, und es ist Aufgabe der Schulen, sie so schnell und gut wie möglich in das Schulleben zu integrieren und ihnen die Chancen für eine erfolgreiche Bildung zu eröffnen.

Diese neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen werden durch das Schulinformationszentrum (SIZ) der Behörde für Schule und Berufsbildung aufgenommen und entsprechend ihres Alters und ihrer schulischen Vorbildung im Herkunftsland einer Internationalen Vorbereitungsklasse (IVK) an einer allgemein bildenden Schule zugewiesen. Die Aufnahme erfolgt jederzeit – unabhängig von den Organisationsterminen.

In den Internationalen Vorbereitungsklassen erhalten die zugewanderten Kinder und Jugendliche einen Deutsch-Intensivkurs auf Grundlage der Rahmenpläne Deutsch als Zweitsprache, um die Niveaustufen A2+ (Grundschule) bzw. B1- (Stadtteilschule und Gymnasium) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen als Voraussetzung für einen erfolgreichen Übergang in eine Regelklasse zu erreichen. Ein Übergang der Schülerinnen und Schüler aus einer Internationalen Vorbereitungsklasse in eine altersgemäße und den individuellen Lernmöglichkeiten entsprechende Regelklasse ist jederzeit möglich, sobald ihr Leistungsstand in der deutschen Sprache mindestens den o. g. Kompetenzniveaus entspricht.

Neben der Regelform der Vorbereitungsklassen, in die Schüler und Schülerinnen während des laufenden Schuljahres für die Dauer von 12 Monaten aufgenommen werden, gibt es spezielle Vorbereitungsklassen, die die Schülerinnen und Schüler analog zu den Organisationsterminen auf den ersten allgemeinbildenden und auf den mittleren Schulabschluss bzw. auf den Übergang in die Sekundarstufe II an einer Stadtteilschule vorbereiten.

Hamburg hat im März 2011 mit großem Erfolg erstmals die zentrale Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD I) an ausgewählten Pilotschulen durchgeführt. Es ist geplant, die Teilnahme an der Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom ab dem Schuljahr 2012/2013 für alle Schulen, die Internationale Vorbereitungsklassen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangstufen 7-10 haben, verbindlich zu machen.

Ich bitte Sie, im Interesse Ihrer Schulgemeinschaft und unseres Zusammenlebens in der Stadt, die Integration der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen tatkräftig zu unterstützen und bedanke mich für Ihr Engagement.

Norbert Rosenboom
LEITER DES AMTES FÜR BILDUNG
BEHÖRDE FÜR SCHULE UND BERUFSBILDUNG
JANUAR 2012

1 Rahmenvorgaben

1. 1 Allgemeines

Jährlich reisen schulpflichtige Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse bzw. mit nur geringen Kenntnissen der deutschen Sprache aus dem Ausland nach Hamburg ein. Sie werden in altersgemäßen Vorbereitungsmaßnahmen an Grund- und Stadtteilschulen auf den Unterricht in einer Regelklasse vorbereitet. Schülerinnen und Schüler, die bisher noch nicht oder in einer anderen Schrift alphabetisiert wurden, erwerben zusätzlich Lese- und Schreibkompetenz in Alphabetisierungsklassen (Alpha-Klassen). Für Schülerinnen und Schüler, deren bisheriger Bildungsgang vermuten lässt, dass sie die Hochschulreife erwerben können, gibt es Vorbereitungsklassen, die auf den Übergang in die Regelklassen 5 bis 10 einer Stadtteilschule mit der Möglichkeit des Übergangs in die Sekundarstufe II oder in die Regelklassen 5 bis 9 an einem Gymnasium vorbereiten.
Die Vorbereitungsmaßnahmen sind auf den möglichst schnellen Übergang in eine altersgerechte und den individuellen Lernmöglichkeiten entsprechende Regelklasse der allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen ausgerichtet. Neben der Regelform der Vorbereitungsklassen, in die Schülerinnen und Schüler während des laufenden Schuljahres für die Dauer von zwölf Monaten aufgenommen werden, gibt es spezielle Vorbereitungsklassen, die die Schülerinnen und Schüler analog zu den Organisationsterminen auf den ersten allgemeinbildenden und auf den mittleren Schulabschluss bzw. auf den Übergang in die Sekundarstufe II an einer Stadtteilschule vorbereiten.

1.2 Zuständigkeiten

Die Aufnahme zugewanderter Kinder und Jugendlicher erfolgt durch das Schulinformationszentrum (SIZ) der Behörde für Schule und Berufsbildung. Zugewanderte Schülerinnen und Schüler werden in Abhängigkeit von ihrem Alter und auf der Grundlage amtlicher Dokumente über ihre Vorbildung im Herkunftsland durch das SIZ einer Vorbereitungsmaßnahme an einer allgemein bildenden Schule zugewiesen. Die Aufnahme erfolgt jederzeit – unabhängig von den Organisationsterminen. Bei der Zuweisung wird, insbesondere bei jüngeren Kindern, die Länge des Schulwegs berücksichtigt. Schülerinnen und Schüler, die älter als 16 Jahre alt sind, werden durch das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) einer Maßnahme der Berufsvorbereitung zugewiesen.
Die Festlegung der Standorte für Vorbereitungsmaßnahmen erfolgt zweimal jährlich durch die Behörde für Schule und Berufsbildung auf der Basis der ermittelten Bedarfe in den Regionen.
Ein Wechsel in eine andere, dem individuellen Förderbedarf besser entsprechende Organisationsform kann nach Entscheidung der Zeugniskonferenz erfolgen. Der Wechsel führt nicht automatisch zu einer Verlängerung der Vorbereitungsmaßnahme. Der Übergang wird über das SIZ im Einvernehmen mit der abgebenden und aufnehmenden Schule geregelt. Die Sorgeberechtigten werden vom Schulinformationszentrum über die Umschulung informiert.

1.3 Ressourcenzuweisung

Die Stundenzuweisung für die Regelform der Internationalen Vorbereitungsklassen (IVK) entspricht den Bedarfsgrundlagen der jeweiligen Schulform und Jahrgangsstufe, die Alphabetisierungsklassen erhalten die Stundenzuweisung der Vorbereitungsklassen 5/6.
Schulen, an denen Vorbereitungsklassen eingerichtet sind, erhalten pro Vorbereitungsklasse zusätz-

liche Wochenarbeitszeitstunden (WAZ) für ein weiteres Jahr (dritte Phase), um eine gezielte Sprachförderung für die in eine Regelklasse übergegangenen Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Dieser Anspruch der Schülerin bzw. des Schülers besteht, wenn sie bzw. er nach dem Übergang in eine Regelklasse an derselben Schule übergeht. Schülerinnen und Schüler, die nach Ablauf der Internationalen Vorbereitungsklasse in eine wohnortnahe Schule wechseln, werden mit den dort vorhandenen Sprachförderressourcen auf der Grundlage des Hamburger Sprachförderkonzepts in zusätzlicher Lernzeit gefördert.
Verantwortlich für den zweckgebundenen Einsatz der zugewiesenen Mittel und die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts einschließlich der Organisation des Vertretungsunterrichts ist die Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Koordinatorin bzw. dem zuständigen Koordinator.

1.4 Qualifikation der Lehrkräfte

Die in Internationalen Vorbereitungsklassen (IVK) eingesetzten Lehrkräfte verfügen über spezifische Qualifikationen im Bereich Deutsch als Zweitsprache. Sie diagnostizieren die Lernvoraussetzungen und dokumentieren die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler. Sie kooperieren mit den Lehrkräften der aufnehmenden Regelklassen und unterstützen diese bei der Integration der Schülerinnen und Schüler. Die Sprachlernkoordinatorin bzw. der Sprachlernkoordinator und die Förderlehrkräfte stellen die integrative und additive Förderung in der dritten Phase in Abstimmung mit der Schulleitung sicher und kooperieren mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung.

1.5 Übergang in die Regelklasse

Die Rahmenpläne Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Internationalen Vorbereitungsklassen an der Grundschule, in der Sekundarstufe I einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums legen in Anlehnung an den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) als Mindestanforderung für den DaZ-Unterricht in den Vorbereitungsklassen der Grundschule am Ende der Aufbaustufe die Niveaustufe A2+ fest. Für die Vorbereitungsklassen an der Stadtteilschule und am Gymnasium ist als Mindestanforderung am Ende der Aufbaustufe die Niveaustufe B1- festgelegt. Schülerinnen und Schüler können jederzeit in eine altersgemäße Regelklasse übergehen, sobald ihr Leistungsstand in der deutschen Sprache mindestens den o.g. Kompetenzniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.
In begründeten Ausnahmefällen ist für einen begrenzten Zeitraum eine befristete Verlängerung der Verweildauer über ein Jahr hinaus ohne Anrechung auf die Klassenfrequenz der Vorbereitungsklasse möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Zeugniskonferenz. Beim Übergang von der Grundstufe in die Aufbaustufe erhalten die Eltern in Lernentwicklungsgesprächen Informationen über den Leistungsstand und die Lernentwicklung ihres Kindes, die unter anderem für die Beratung zur weiteren Schullaufbahn hilfreich sind, sowie Hinweise, wie sie den Lernentwicklungsprozess unterstützen können. Beim Übergang in die Regelklasse erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Übergangszeugnis.
Nach dem Wechsel in eine altersgemäße Regelklasse werden die Schülerinnen und Schüler für die Dauer eines weiteren Jahres (dritte Phase) und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 a Absatz 1 HmbSG auch darüber hinaus nach Maßgabe ihrer individuellen Lernentwicklung auf der Grundlage von Sprachstandsanalysen und individuellen, in Fallkonferenzen erstellten Förderplänen

integrativ und additiv im Rahmen des schulischen Sprachförderkonzepts gefördert. Die zusätzlichen Ressourcen für die „dritte Phase“ sind im Jahr nach dem Übergang in die Regelklasse insbesondere zur Unterstützung des fachlichen Lernens einzusetzen.

Damit für Schülerinnen und Schüler aus Vorbereitungsklassen der Übergang in die Regelklasse gelingen kann, ist ein Übergangsmanagement erforderlich, das nur durch eine enge Verzahnung und Kooperation der Lehrkräfte aus der abgebenden Vorbereitungsklasse mit den Lehrkräften der aufnehmenden Klassen bzw. Klassenstufen und der Sprachlernkoordinatorin bzw. dem Sprachlernkoordinator gelingen kann.

Die Leistungen aus dem additiven Förderunterricht in der dritten Phase werden bei den Angaben zur individuellen Lernentwicklung im Zeugnis aufgenommen.

Bei der Leistungsrückmeldung und -bewertung ist in der Regelklasse darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Schülerinnen und Schüler, die aus den Vorbereitungsklassen kommen, den sprachlichen Anforderungen in der Regelklasse nicht immer genügen.

Schülerinnen und Schüler aus Vorbereitungsklassen haben außerdem für den Zeitraum von drei Jahren die Möglichkeit, die Abschlussprüfung in Englisch durch eine Abschlussprüfung in der Herkunftssprache zu ersetzen, wenn sie weniger als drei vollständige Schuljahre am Englischunterricht nach Stundentafel teilgenommen haben und fachkundige Prüferinnen oder Prüfer mit der Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen Qualifikation für die jeweilige Herkunftssprache zur Verfügung stehen.

2 Organisationsformen der Vorbereitungsmaßnahmen

2.1 Vorbereitungsmaßnahmen mit Übergang in die Regelklassen im Überblick

Grundschule (Alter 6-10)

	Individuelle Förderung 1/2	
Alpha-Klasse	→	IVK 3/4

Stadtteilschule (Alter 10-16) **Gymnasium** (Alter 10-16)

Alpha-Klasse	IVK-5/6	→ Jg. 5 → Jg. 6			IVK-5/6	→ Jg. 5 → Jg. 6	
		IVK 7/8	→ Jg. 7 → Jg. 8			IVK 7-9	→ Jg. 7 → Jg. 8 → Jg. 9
			IVK-ESA ↓	IVK-MSA			
			IVK-MSA				
			↓ Jg. 11	↓ Jg. 11			

2.2 Grundstruktur der Internationalen Vorbereitungsklassen in allen drei Schulformen

Internationale Vorbereitungsklassen (IVK) werden an Standorten geführt, die dem Alter der Schülerinnen und Schüler entsprechende Lerngruppen haben. In die Lerngruppe werden zu jedem Zeitpunkt Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die regelhaft nach zwölf Monaten in die Regelklassen der Schule übergehen. Die Klassen sind in der Regel sprachheterogen zusammengesetzt und jahrgangsübergreifend gebildet. Die Orientierungsfrequenz der Vorbereitungsklassen ist 15 Schülerinnen und Schüler.

Der Sprachlernprozess in allen Formen der Vorbereitungsklassen gliedert sich im ersten Schulbesuchsjahr in zwei Phasen:
In der ersten Phase (Grundstufe) erwerben die Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse in der deutschen Sprache und erhalten Orientierungshilfen in der deutschsprachigen Lebenswelt. Es werden Kompetenzen vermittelt, die sich an Erfahrungsbereichen aus dem Alltag der Schülerinnen und Schüler orientieren und ihnen eine aktive sprachliche Teilnahme in ihrer unmittelbaren Lebenswelt und am Schulleben ermöglichen. Die Dauer dieser Phase soll in der Regel ein halbes Jahr nicht überschreiten. Am Ende der Grundstufe erhalten die Eltern in den Lernentwicklungsgesprächen Informationen über den Leistungsstand und die Lernentwicklung ihrer Kinder, die unter anderem für die Beratung zur weiteren Schullaufbahn hilfreich sind, sowie Hinweise, wie sie den Entwicklungsprozess ihrer Kinder unterstützen können.

In der zweiten Phase (Aufbaustufe) werden zunehmend bildungssprachliche Kompetenzen aufgebaut. Die Schülerinnen und Schüler werden an die besonderen Anforderungen der Unterrichtskommunikation herangeführt und auf Fachkommunikation vorbereitet. Auch diese Phase soll in der Regel ein halbes Jahr nicht überschreiten. Beim Übergang in die Regelklasse erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Übergangszeugnis.
Grundlage des Unterrichts in den Vorbereitungsklassen sind die Rahmenpläne Deutsch als Zweitsprache in Vorbereitungsklassen an der Grundschule, in der Sekundarstufe I einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums, in denen Mindestanforderungen und Kriterien für die Leistungsbeurteilung festgelegt sind, die sich an den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) orientieren (siehe 1.5). Der Fachunterricht orientiert sich an den in den Bildungsplänen der angebotenen Fächer der jeweiligen Jahrgangsstufe festgelegten Mindestanforderungen.
Nach Ablauf eines Lernjahres in der Vorbereitungsklasse (Grund- und Aufbaustufe) gehen die Schülerinnen und Schüler in eine altersgemäße Regelklasse über und werden für die Dauer eines weiteren Jahres (dritte Phase) mit zusätzlichen Ressourcen gefördert. Über Ausnahmen entscheidet die Zeugniskonferenz (siehe 1.5). In abschlussbezogenen Vorbereitungsklassen sowie in Vorbereitungsklassen, die auf den Übergang in die Sekundarstufe II vorbereiten, bleiben die Schülerinnen und Schüler für ein weiteres Jahr in der jeweiligen besonderen Organisationsform.

2.3 Alphabetisierungsklassen (Alpha-Klassen) in der Grundschule und der Sekundarstufe I an Stadtteilschulen

Für Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Herkunftsland keine grundlegenden Kenntnisse im Lesen und Schreiben erworben haben oder in einem anderen Schriftsystem alphabetisiert worden sind, werden Alphabetisierungsklassen an Grundschulen und in der Sekundarstufe I an Stadtteilschulen eingerichtet. In dieser Fördermaßnahme werden die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in eine Vorbereitungs- bzw. Regelklasse vorbereitet. Dabei beträgt die individuelle Verweildauer maximal ein Jahr. Sie richtet sich nach der Förderplanung für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler. Die Förderplanung berücksichtigt die schulischen Vorerfahrungen der Schülerinnen und Schüler im Herkunftsland, deren Lernentwicklung in der Alpha-Klasse und deren zu erwartende erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Vorbereitungs- bzw. Regelklasse. Die Orientierungsfrequenz in den Alpha-Klassen beträgt zehn Schülerinnen und Schüler.

2.4 Vorbereitungsmaßnahmen an der Grundschule

2.4.1 Individuelle Förderung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1/2

Schülerinnen und Schüler, die altersgemäß den Jahrgangsstufen 1 oder 2 zuzuordnen sind, werden durch das Schulinformationszentrum (SIZ) einer wohnortnahen Grundschule zugewiesen und besuchen dort die Regelklasse. Die Schule erhält für jedes aufgenommene Kind zwei Wochenarbeitszeitstunden zur individuellen Förderung des Kindes. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler dieser Altersstufe nach dem Hamburger Sprachförderkonzept gefördert. Sofern diese Schülerinnen und Schüler noch keine grundlegenden Kenntnisse im Lesen und Schreiben haben, werden sie in die Jahrgangsstufe 1 einer wohnortnahen Grundschule aufgenommen und dort alphabetisiert.

2.4.2 Internationale Vorbereitungsklassen an der Grundschule (IVK 3/4)

An der Grundschule werden Schülerinnen und Schüler, die altersgemäß den Jahrgangsstufen 3 und 4 zuzuordnen sind, in einer VK 3/4 zusammengefasst. Nach Ablauf eines Lernjahres in der Vorbereitungsklasse (siehe 2.2) gehen die Schülerinnen und Schüler in eine Regelklasse 3 oder 4 an derselben Schule über und werden dort für die Dauer eines weiteren Jahres (dritte Phase) mit zusätzlichen Ressourcen gefördert.

2.5 Vorbereitungsklassen an der Stadtteilschule

2.5.1 Internationale Vorbereitungsklassen (IVK 5/6 und IVK 7/8) an der Stadtteilschule

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung altersgemäß den Jahrgangsstufen 5–8 zuzuordnen sind, werden für die Dauer eines Lernjahres in einer altersgemäßen Vorbereitungsklasse (IVK 5/6 und IVK 7/8) an einer Stadtteilschule auf den Übergang in eine altersgemäße Regelklasse vorbereitet (siehe 2.1). Zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Übergang in eine Regelklasse (dritte Phase) werden der Schule je Vorbereitungsklasse zusätzliche Wochenarbeitszeitstunden für ein weiteres Jahr zur Verfügung gestellt.

Haben Schülerinnen und Schüler der IVK 7/8 an einer Stadtteilschule, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss anstreben, das Kompetenzniveau B1- des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens noch nicht erreicht und können dem Fachunterricht in einer Regelklasse noch nicht folgen, besteht in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit zum Übergang in eine Vorbereitungsklasse – Erster allgemeinbildender Schulabschluss (IVK-ESA). Dort werden sie in zwei Jahren auf den Schulabschluss vorbereitet.

2.5.2 Vorbereitungsklassen – Erster allgemeinbildender Schulabschluss (IVK-ESA)

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung altersgemäß den Jahrgangsstufen 9 oder 10 zuzuordnen sind, werden in einer zweijährigen Vorbereitungsmaßnahme (IVK-ESA) auf den Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses vorbereitet. Die Orientierungsfrequenz dieser Vorbereitungsklassen beträgt 15 Schülerinnen und Schüler. Die Klassen werden jeweils zum Schuljahresbeginn eingerichtet.

Während der Unterricht im ersten Jahr der Grundstruktur der Vorbereitungsklassen aller Schulformen entspricht (siehe 2.2), bereitet der Unterricht im zweiten Jahr entsprechend den Bildungsplänen für die Stadtteilschule auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss vor. Der Fachunterricht wird dabei so gestaltet, dass er die spezifischen Lernvoraussetzungen zweisprachiger Jugendlicher in besonderer Weise berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler, die in der zweiten Hälfte des ersten Jahres der Fördermaßnahme nach Hamburg einreisen und damit schulpflichtig werden, werden bis zum Beginn des darauffolgenden Schuljahres übergangsweise in eine IVK 7/8 aufgenommen.

Für das zweite Jahr erhält diese zweijährige Fördermaßnahme für jede Klasse aus der Ressource für die dritte Phase zusätzliche Wochenarbeitszeitstunden zur individuellen Lernbegleitung und Differenzierung. Die Schülerinnen und Schüler erhalten - wie alle Schülerinnen und Schüler an Stadtteilschulen - eine verantwortliche Ansprechpartnerin bzw. einen verantwortlichen Ansprechpartner, die bzw. der sie bei der Bildungs- und Berufswegeplanung begleitet. Abhängig vom individuellen

Bedarf werden verschiedene Formen der Unterstützung, Begleitung und Förderung angeboten. Im Zentrum der Bemühungen steht dabei die einzelne Schülerin bzw. der einzelne Schüler und ihre bzw. seine Zukunftsperspektiven (s.o.).

2.5.3 Vorbereitungsklassen – Mittlerer Schulabschluss im Anschluss an den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (IVK-MSA)

Schülerinnen und Schüler, die eine Vorbereitungsklasse (IVK-ESA) mit dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erfolgreich abgeschlossen haben, werden in einer sich anschließenden einjährigen Fördermaßnahme auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (IVK-MSA) vorbereitet. Die Orientierungsfrequenz dieser Vorbereitungsklassen beträgt 15 Schülerinnen und Schüler. Die Klassen werden jeweils zum Schuljahresbeginn eingerichtet.
Der Unterricht bereitet entsprechend den Bildungsplänen für die Stadtteilschule auf den mittleren Schulabschluss vor. Der Fachunterricht wird dabei so gestaltet, dass er die spezifischen Lernvoraussetzungen zweisprachiger Jugendlicher in besonderer Weise berücksichtigt.

2.5.4 Vorbereitungsklassen mit der Möglichkeit des Übergangs in die Sekundarstufe II einer Stadtteilschule

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits 16 Jahre alt sind und deren Vorbildung im Herkunftsland erwarten lässt, dass sie den mittleren Schulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife erwerben können, werden in einer zweijährigen Fördermaßnahme auf den mittleren Schulabschluss bzw. den Übergang in die Sekundarstufe II an einer Stadtteilschule vorbereitet. Die angestrebte Frequenz dieser Vorbereitungsklassen beträgt 15 Schülerinnen und Schüler.
Während der Unterricht im ersten Jahr der Grundstruktur der Vorbereitungsklassen aller Schulformen entspricht (siehe 2.2), bereitet der Unterricht im zweiten Jahr entsprechend den Bildungsplänen für die Stadtteilschule auf den mittleren Schulabschluss an einer Stadtteilschule vor. Der Fachunterricht wird dabei so gestaltet, dass er die spezifischen Lernvoraussetzungen zweisprachiger Jugendlicher in besonderer Weise berücksichtigt.
Schülerinnen und Schüler, die keine oder nur geringe Vorkenntnisse in Englisch haben, nehmen Englisch als neu aufgenommene Fremdsprache bereits in der Vorbereitungsklasse im Umfang von vier Wochenstunden auf und belegen diese bis zum Abitur.
Am Ende der zweijährigen Vorbereitungsmaßnahme legen die Schülerinnen und Schüler eine Abschlussprüfung in der Herkunftssprache ab, die dem Niveau B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entspricht. Voraussetzung dafür ist, dass fachkundige Prüferinnen oder Prüfer mit der Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen Qualifikation für die jeweilige Herkunftssprache zur Verfügung stehen.

Für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses ersetzt die Note in der Herkunftssprache die Note im Fach Englisch. Für den Übergang in die Sekundarstufe II fließen beide Noten, also auch die Englischnote, in die Übergangsentscheidung ein. Die Leistungsbewertung in Englisch erfolgt dabei auf dem Niveau einer ab Jahrgangsstufe 9 neu aufgenommenen Fremdsprache. In der Vorstufe nehmen diese Schülerinnen und Schüler eine zweite Fremdsprache neu auf.
Schülerinnen und Schüler, die bereits am Ende der Vorbereitungsklasse Kenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Englisch haben, neh-

men für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der regulären Englischprüfung teil. Die Note aus einer sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mit mindestens der Note ausreichend bestandenen Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache ersetzt die Note der zweiten Fremdsprache. In der Vorstufe müssen diese Schülerinnen und Schüler keine zweite Fremdsprache neu aufnehmen.
Die Schülerinnen und Schüler erhalten – wie alle Schülerinnen und Schüler an Stadtteilschulen – zur individuellen Lernbegleitung und Berufsorientierung eine verantwortliche Ansprechpartnerin bzw. einen verantwortlichen Ansprechpartner, die bzw. der sie bei der Bildungs- und Berufswegeplanung begleitet. Abhängig vom individuellen Bedarf werden verschiedene Formen der Unterstützung, Begleitung und Förderung angeboten. Im Zentrum der Bemühungen steht dabei die einzelne Schülerin bzw. der einzelne Schüler und ihre bzw. seine Zukunftsperspektiven (s.o.).
Nach dem Übergang in die Sekundarstufe II werden der Schule je Vorbereitungsklasse für die individuelle Förderung und zur Unterstützung des fachlichen Lernens in der dritten Phase zusätzliche Wochenarbeitszeitstunden zur Verfügung gestellt.

2.6 Vorbereitungsklassen am Gymnasium (IVK-Gy 5/6 und IVK-Gy 7-9)

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung altersgemäß den Jahrgangsstufen 5 - 9 zuzuordnen sind und deren Vorbildung im Herkunftsland erwarten lässt, dass sie die Allgemeine Hochschulreife erwerben können, werden für die Dauer eines Lernjahres in altersgemäße Vorbereitungsklassen am Gymnasium (VK-Gym 5/6 oder VK-Gym 7-9) auf den Übergang in eine Regelklasse 5 - 9 am Gymnasium vorbereitet (siehe 2.2).
Schülerinnen und Schüler, die nach dem Übergang in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 7 oder 8 erstmals eine Schule in Deutschland besuchen, werden vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache befreit und nehmen in der Jahrgangsstufe 8 die dritte Fremdsprache als zweite Fremdsprache auf.
Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 9 und 10 erstmals in eine Schule in Deutschland eintreten, erfüllen in dem Schuljahr ihres Eintritts ins Gymnasium die Belegpflicht für eine Fremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache, die mindestens dem Niveau B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Voraussetzung ist, dass fachkundige Prüferinnen oder Prüfer mit der Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen Qualifikation für die jeweilige Herkunftssprache zur Verfügung stehen. Mit Eintritt in das Gymnasium belegen sie durchgehend mindestens eine Fremdsprache, in der Regel Englisch*.
Nach dem Übergang in eine Regelklasse werden der Schule je Vorbereitungsklasse zur individuellen Förderung und zur Unterstützung des fachlichen Lernens in der dritten Phase zusätzliche Wochenarbeitszeitstunden für ein weiteres Jahr zur Verfügung gestellt.

* Für den Erwerb des Abiturs ist erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler die „zweite Fremdsprache“ durchgängig ab der Vorstufe im Gymnasium (ab Klasse 10) mit insgesamt mindestens 12 Wochenstunden belegen. Die schriftliche Überprüfung im Gymnasium kann durch eine Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden. Da die schriftliche Überprüfung im Gymnasium nicht in Englisch erfolgen muss (§ 80 APO-AS), besteht die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schüler an einer regulären Prüfung in einer anderen Sprache teilnehmen, wenn sie diese im Herkunftsland bereits gelernt haben.

3 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Bei der Vermutung, dass ein über die Sprachförderung hinausgehender umfassender Unterstützungsbedarf bestehen könnte, erfolgt eine Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Dabei gilt für alle Schülerinnen und Schüler das Recht auf eine integrative Beschulung gemäß § 12 HmbSG uneingeschränkt. Die Sorgeberechtigten entscheiden darüber, ob sie für ihr Kind einen Bildungsgang in einer allgemeinen Schule oder in einem speziellen Angebot wünschen.
Die Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf ist nicht an Fristen gebunden, jedoch sollten die Schülerinnen und Schüler in der Regel zunächst ein halbes Jahr eine Vorbereitungsklasse bzw. eine Alpha-Klasse besucht haben.
Bei der Überprüfung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist ergänzend eine Fachkraft hinzuzuziehen, die die sonderpädagogische Diagnose unter den spezifischen Bedingungen der Zweisprachigkeit vornehmen kann. Auch bei der Durchführung standardisierter Verfahren wird die Sprach- und Kulturabhängigkeit bestimmter Tests berücksichtigt.

www.hamburg.de/publikationen-a-z

schul informations zentrum SIZ

Behörde für Schule und Berufsbildung
Schulinformationszentrum (SIZ)
Hamburger Straße 125 a
22083 Hamburg
Tel 040. 428 99 22 11
Fax 040. 428 63 27 28
schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/siz